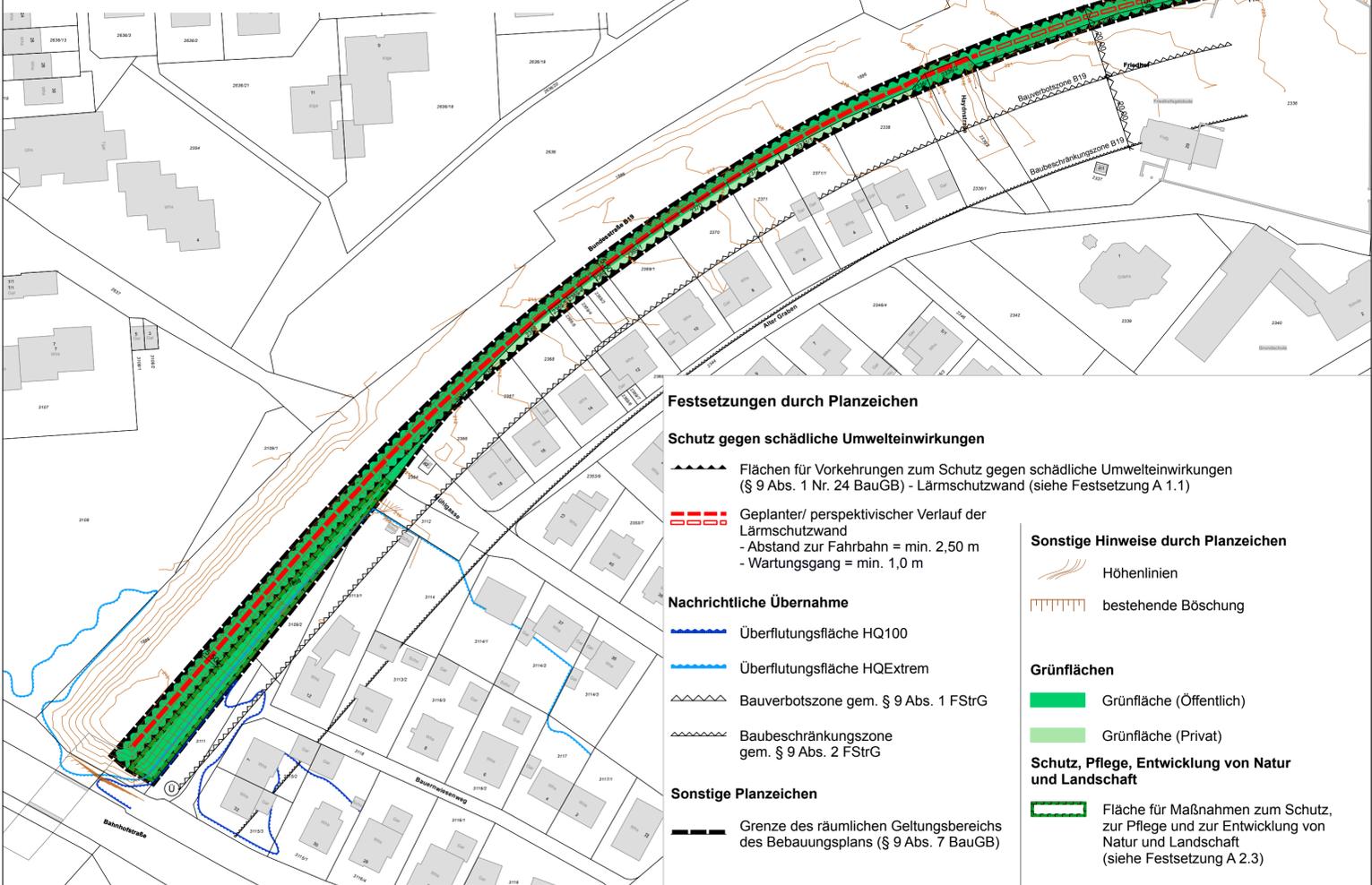


**Bebauungsplan
"Lärmschutz Alter Graben"**
Teiländerung des Urplans „Alter Graben“ (Rechtskraft April 1952)
als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. §13a BauGB



A. Textliche Festsetzungen

A 1. Anlage zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs.1. Nr. 24 BauGB)

A 1.1 In der gekennzeichneten Fläche für "Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen" ist eine Lärmschutzwand nach aktuellem Stand der Technik zu errichten, um das angrenzende allgemeine Wohngebiet vor den Emissionen des Verkehrs entlang der B19, insbesondere in den Nachtstunden, zu schützen.

A 1.2 Die Höhe der Lärmschutzwand beträgt ca. 2,00 m (min. 1,50 m bis max. 2,50 m).
- Der untere Bezugspunkt für die Berechnung der Höhe der Lärmschutzwand ist die Oberkante der Fahrbahndecke der Bundesstraße B19 gemessen am Fahrbahnrand.
- Der obere Bezugspunkt für die Berechnung der Höhe ist die Oberkante der Schallschutzwand.

- Festsetzungen durch Planzeichen**
- Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen**
- Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) - Lärmschutzwand (siehe Festsetzung A 1.1)
 - Geplanter/ perspektivischer Verlauf der Lärmschutzwand
- Abstand zur Fahrbahn = min. 2,50 m
- Wartungsgang = min. 1,0 m
- Nachrichtliche Übernahme**
- Überflutungsfläche HQ100
 - Überflutungsfläche HQExtrem
 - Bauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 FStRG
 - Baubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 FStRG
- Sonstige Hinweise durch Planzeichen**
- Höhenlinien
 - bestehende Böschung
- Grünflächen**
- Grünfläche (Öffentlich)
 - Grünfläche (Privat)
- Schutz, Pflege, Entwicklung von Natur und Landschaft**
- Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (siehe Festsetzung A 2.3)
- Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

A 1.3. Auf beiden Seiten der Lärmschutzwand ist ein mindestens 1,00 m breiter Streifen als Wartungsgang dauerhaft freizuhalten.

A 2. Artenschutz

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ist verbindlicher Teil des Bebauungsplans. (Anlage 1: Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Andrena Landschaftsökologie & Naturschutz, Stand 12.12.2023)
Es sind folgende Maßnahmen durchzuführen, um Gefährdungen von geschützten Tierarten zu vermeiden oder zu mindern (vgl. Anlage 1, Seite 25-27); mit der Begleitung dieser Maßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen:

A 2.1 **V1: Brutvögel und Haselmaus - Baufeldfreimachung und dauerhafte Baufeldfreihaltung**
- Gehölzschnitt sind von Anfang Januar bis Ende Februar zulässig. Die Entfernung muss ohne Beeinträchtigung des Bodens stattfinden (Haselmäuse halten im Boden Winterruhe).
- Müssen Wurzelstubben entfernt werden, sind diese im April / Mai zu entfernen (wenn Haselmäuse ihr Winterschlafquartier im Boden verlassen haben).
- Aufkommende Vegetation auf Baufeldern oder Baustelleneinrichtungsf lächen ist dauerhaft kurz zu halten (≤ 5 cm, also scherrasenartig).

A 2.2 **V2: Haselmaus - Bauzeitlicher Gehölzschutzzau**
- Vor Baubeginn sind Schutzzäune für den verbliebenen Gehölzbestand im Bereich „Bauernwiesenweg“ sowie für die Strauchgehölze am Friedhof zu errichten.

A 2.3 **CEFF1: Anreicherung des Gehölzes „Bauernwiesenweg“ mit Nahrungspflanzen für die Haselmaus**
- Es sind mindestens ein Jahr vor Baubeginn Pflanzungen der folgenden Gehölze innerhalb der festgesetzten "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" vorzunehmen:
Deutsches Geißblatt (Lonicera periclymenum), Faulbaum (Frangula alnus), Weißdorn (Crataegus laevigata, C. monogyna), Hasel (Corylus avellana), Schlehe (Prunus spinosa)
- Die Pflanzungen sollen in geeignete Lücken der vorhandenen Gehölze erfolgen und etwa fünf Gruppenpflanzungen mit je 2 bis 3 Gehölzen umfassen.

B. Textliche Hinweise

B 1. **Richtlinien**
B 1.1 Die "Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeuge-Rückhaltesysteme" (RPS) sind in ihrer aktuellsten Fassung zu beachten.

B 2. **Bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen**
B 2.1 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStRG dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 Meter außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße, nicht errichtet werden. Im Einzelfall können Ausnahmen von diesen Verboten zugelassen werden (§ 9 Abs. 8 FStRG).

B 3. **Schutz unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen**
B 3.1 Zum Schutz der unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen sind Leitungsauskünfte vor Baubeginn bei den jeweiligen Versorgern einzuholen und die entsprechenden Schutzanweisungen zu beachten.

B 4. **Geologie**
B 4.1 Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Ein geotechnischer Bericht mit Baugrunderkundung, Baugrundbeurteilung und Gründungsempfehlungen wurde durch die Kempfert + Raiithel Geotechnik GmbH erstellt und ist Teil des Bebauungsplans (vgl. Anlage 2: Bauwerksentwurf Bauwerksnummer 6524635, Ingenieurbüro Haußmann, 28.09.2024 mit geotechnischem Bericht (Kempfert + Partner Geotechnik, Entwurf vom 07.06.2024).

B 5. **Heilquellenschutzgebiet**
B 5.1 Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in der qualitativen Schutzzone IV und der quantitativen Schutzzone D des festgesetzten Heilquellenschutzgebietes „Bad Mergentheim“ (LUBW Nr.: 128-300H). Die Schutzbestimmungen der Rechtsverordnung des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis vom 10.10.1995 sind einzuhalten.

B 6. **Denkmalschutz**
B 6.1 Im Bereich der Flurstücke 2336, 2336/1, 2336/2 und 2338 liegt das Kulturdenkmal Latènezeitliche Siedlung (Listen-Nr. 3, ADAB-Id. 99824711); KD § 2 DSchG. Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.

Verfahrensvermerke

- Der Gemeinderat der Gemeinde Igersheim hat in der Sitzung vom 20.03.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen den Bebauungsplans "Lärmschutzwand Altrtr Graben" aufzustellen. Die Neuaufstellung des Bebauungsplans wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 25.03.2025 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB über die Möglichkeit informiert, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und sich zur Planung zu äußern. Die frühzeitige Unterrichtung gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 28.03.2025 bis einschließlich 10.04.2025.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.03.2025 mit Begründung wurde durch den Gemeinderat gebilligt und der Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Fachbehörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde gefasst.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.03.2025 wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 11.04.2025 gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.04.2025 bis einschließlich 14.05.2025 beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.03.2025 wurde mit Begründung und Anlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.04.2025 bis einschließlich 14.05.2025 öffentlich ausgelegt.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Igersheim hat am 05.06.2025 in der öffentlichen Sitzung die abgegebenen Stellungnahmen zum Entwurf behandelt und den Bebauungsplans "Lärmschutzwand Altrtr Graben" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 05.06.2025 als Satzung beschlossen.

Gemeinde Igersheim, den

Frank Menikheim, 1. Bürgermeister (Siegel)

Gemeinde Igersheim, den

Frank Menikheim, Bürgermeister (Siegel)



**Bebauungsplan
"Lärmschutz Alter Graben"**
Teiländerung des Urplans „Alter Graben“ (Rechtskraft April 1952)
als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. §13a BauGB

Satzung **05.06.2025** M 1:1.000

 **Gemeinde Igersheim**
Landkreis Main-Tauber-Kreis

Gemeinde Igersheim
Möhlerplatz 9
97999 Igersheim
tel.: 07931 | 497-0
mail: info@igersheim.de

 **HAINES-LEGER**
ARCHITECTEN + STADTPLANER BDA

Grabenberg 1
97070 Würzburg
tel: 0931 | 9911 4252
mail: info@haines-leger.de